

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 60 SGB III

Sonstige persönliche Voraussetzungen

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 60 SGB III **Sonstige persönliche Voraussetzungen**

(1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Sonstige persönliche Voraussetzungen.....	1
2.	Entfernung/ Wegezeit.....	1
3.	Schwerwiegende soziale Gründe.....	2



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Die Förderung einer Berufsausbildung von Auszubildenden, die im Haushalt der Eltern (eines Elternteils) untergebracht oder auf diesen zu verweisen sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Auszubildende, die behindert sind (§ 116 Abs. 3 SGB III).

**Ausschluss der Förderung
(60.1.1)**

(2) Bei nichtehelichen Kindern, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist stets von der Wohnung des Elternteils auszugehen, der das Sorgerecht hat. Folglich ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht zu prüfen, ob der Auszubildende die Ausbildungsstätte von der Wohnung des einen oder des anderen Elternteils erreichen kann.

**Wohnung der Eltern
(60.1.2)**

(3) Eine Förderung von Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die üblicherweise außerhalb des Ausbildungsbetriebes abzuleisten sind (z. B. durch Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle eingerichtete obligatorische überbetriebliche Lehrgänge), ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Ausbildung keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat. Dies gilt auch für Auszubildende, die in Ausbildungsphasen bei Verbundpartnern (FW 60.1.4) einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben.

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
(60.1.3)**

(4) Schließen sich mehrere Betriebe oder Betriebe und (Aus-) Bildungseinrichtungen zu einem Ausbildungsverbund zusammen, weil ein Betrieb nicht in der Lage ist, die gesamte Berufsausbildung durchzuführen, und ist dies im Ausbildungsvertrag niedergelegt, so kann in Ausbildungsphasen bei Verbundpartnern, die eine auswärtige Unterbringung erfordern, Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden, soweit nicht der Auszubildende die Kosten der auswärtigen Unterbringung zu tragen hat.

**Ausbildungsverbund
(60.1.4)**

2. Entfernung/ Wegezeit

(1) Ob der Auszubildende eine Ausbildungsstätte von der Wohnung seiner Eltern aus in angemessener Zeit erreichen kann, ist aufgrund der durchschnittlichen täglichen Wegzeit, nicht nach der Wegstrecke zu beurteilen. Eine Ausbildungsstätte ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn der Auszubildende bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigt. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit. Jeder volle Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die Verkehrsverhältnisse bei Beginn des Bewilligungszeitraumes. Die Wegzeit zur Berufsschule ist für die Prüfung der Angemessenheit unerheblich.

**Entfernung/ Wegezeit
(60.1.5)**



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Ausnahmsweise kann wegen Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit (z.B. Bäckerhandwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe) der Zweistundenzeitraum unterschritten werden.

**Ausnahmen
(60.1.6)**

3. Schwerwiegende soziale Gründe

(1) Eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwer wiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn

**Schwerwiegende soziale Gründe
(60.2.1)**

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z.B. Auszubildender ist seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter auswärts untergebracht),
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Auszubildenden besteht (z.B. Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt)

(2) Schwer wiegende soziale Gründe als Ursache für die Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern sind immer anzuerkennen, wenn Auszubildende Hilfe zur Erziehung

**SGB VIII - Fälle
(60.2.2)**

- in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (Pflegeeltern) - § 33 SGB VIII - oder
- in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) - § 34 SGB VIII - oder
- durch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII - erhalten.